

**WESTFÄLISCHES  
PFERDESTAMMBUCH e.V.**



**SATZUNG**

(in der Fassung vom 12.04.2017)

# SATZUNG des WESTFÄLISCHEN PFERDESTAMMBUCHES e.V.

## Inhaltsverzeichnis

I. Verfassung.....	3
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	3
§ 2 a Verbandsgebiet.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Organe des Verbandes.....	6
§ 8 Delegiertenversammlung .....	6
§ 8 a Kreisversammlungen .....	8
§ 9 Vorstand.....	10
§ 9 a Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand .....	11
§ 10 Zuchtausschüsse .....	12
§ 11 Bewertungskommissionen / Sachverständige .....	13
§ 12 unterstützende Zucht- und Verbandsarbeit .....	14
§ 12 a Abteilung Hengsthaltung.....	14
§ 12 b Abteilung Jungzüchter .....	15
§ 12 c Sitzung der Kreisvorsitzenden .....	15
§ 12 d Rassespezifische Zuchtbeiräte.....	16
§ 13 Zuchtleiter / Geschäftsführer .....	16
§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungswesen .....	16
§ 15 Veröffentlichungen.....	16
§ 16 Auflösung und Vermögensverwendung .....	17
II. Zuchtprogramm.....	18
§ 17 Präambel.....	18
§ 18 Zuchtziele .....	19
§ 19 Umfang der Zuchtpopulationen.....	19
§ 20 Zuchtverwendung .....	20
§ 21 Körung .....	20
§ 22 Exterieurbeurteilung.....	22
§ 23 Hengstleistungsprüfungen / Zuchtstutenprüfungen .....	23
§ 24 Selektion .....	23
§ 25 Bewertung der Pferde .....	24
III. Zuchtbuchordnung .....	25
§ 26 Unterteilung des Zuchtbuches .....	25
§ 27 Eintragung in das Zuchtbuch .....	25
§ 28 Zuchtbuchführung.....	26
§ 29 Identifizierung .....	32
§ 30 Identitätssicherung.....	34

Besondere Bestimmungen .....	35
Anlage 1: Westfälisches Reitpferd.....	35
Anlage 2: andere Rassen .....	35
Anlage 3: Gesundheitliche Bedingungen für die Zulassung von Hengsten zur.....	35
Körung bzw. Eintragung von Hengsten in die Zuchtbücher .....	35
Anlage 4: Leistungsprüfungsrichtlinien für die Leistungsprüfung von Hengsten, Stuten, und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen .....	35
Anlage 5: Vereinbarung über die Jungzüchterarbeit .....	35

# I. Verfassung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Westfälisches Pferdestammbuch e.V. (im Folgenden "Verband" genannt) und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Pferdezucht vornehmlich in Nordrhein-Westfalen und im weiteren Verbandsgebiet gemäß § 2a diese Satzung.

Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Pferdegesundheit.
  - b) Festlegung und Durchführung der Zuchtprogramme sowie Führung des Zuchtbuches gemäß Zuchtbuchordnung für die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Rassen.
  - c) Durchführung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.
  - d) Förderung des Absatzes von westfälischen Zucht- und Reitpferden und Fohlen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Geschäftskosten zu verwenden.

3. Zuchtprogramme und Zuchtbuchordnungen der betreuten Rassen sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 a Verbandsgebiet

Der Name des westfälischen Pferdes (Westfale) leitet sich ab von der Region Westfalen, in der mit Gründung des Westfälischen Pferdestammbuches im Jahre 1904 die organisierte Zucht dieses Pferdes begann. Das Verbandsgebiet umfasste bisher die Regionen Westfalen und Lippe; aufgrund von § 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21.12.2006 ist dieses Verbandsgebiet der räumliche Tätigkeitsbereich, in dem das Zuchtprogramm durchgeführt wird und die Mitglieder ihren Betriebssitz haben und umfasst nunmehr das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Außerdem ist der Verband in folgenden Ländern tätig:

EU- Mitgliedsstaaten:

Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowenien, Schweden, Kroatien.

Drittlandstaaten:

Schweiz, Norwegen, Russland, Ukraine, USA, Kanada, Australien.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Personen, die Zuchtpferde besitzen.
- b) örtliche Pferdezuchtvereine oder die diesen entsprechende Mitgliedervereinigungen.

2. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, die, ohne im Besitz eines Zuchtpferdes zu sein, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

3. Jungzüchter im Alter von 9 – 25 Jahren gemäß § 12b

4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Arbeit des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, in der die Satzung anerkannt wird. Als Antrag gilt auch die Vorstellung eines Pferdes auf einer Veranstaltung des Verbandes, ausgenommen ist die Vorstellung eines Hengstes zur Körung (§ 21 Nr. 1). Jeder Züchter im räumlichen Tätigkeitsbereich, der zur einwandfreien züchterischen Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft.

2. Ehrenmitglieder ernennt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Austritt ist schriftlich, elektronisch oder über verfügbare Verbands-Online-Medien zu erklären und von der Geschäftsstelle zu bestätigen.

b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Körperschaften durch deren Auflösung.

a) durch Ausschluss, der vom Vorstand verfügt werden kann, wenn ein Mitglied:

- gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Beschlüsse der zuständigen Organe nicht befolgt. Als Verstoß gilt auch ein dreimal wiederholter Verzug bei der Zahlung von Beiträgen und Gebühren,
- sich eines unehrenhaften, den Verband schädigenden Verhaltens schuldig macht,
- eine Handlung begeht, die den Verband schädigt,
- sich betrügerischer bzw. unkorrekter Handlungen im Bereich der Zuchtbuchordnung schuldig macht oder gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen an die Delegiertenversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr sowie von Außenständen verpflichtet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht

- a) auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme offen.
- b) an allen Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe des Verbandes teilzunehmen.
- c) an allen Beschlüssen des Verbandes im Rahmen ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- d) in sämtlichen Fragen der Zucht und des Absatzes Auskunft, Rat und Beistand zu verlangen und Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und insbesondere die in Geld festgesetzten Beiträge und die fälligen Gebühren zu zahlen sowie die Vorschriften des Zuchtprogrammes und der Zuchtbuchordnung zu erfüllen.
- b) dem Verband die zur Durchführung des Satzungszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- c) die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen.
- d) durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Verbandes zu unterstützen.

- e) Aufzeichnungen gemäß der tierzuchtrechtlichen Regelungen zu führen und dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
  - f) Die Bekanntgabe von Ergebnissen der Abstammungsüberprüfungen direkt vom Untersuchungsinstitut zu gestatten.
  - g) Vorhandene Gesundheitsdaten sowie DNA-Informationen (z.B. Blut/Haare) zur Verfügung zu stellen für den Aufbau / die Pflege einer wissenschaftlichen Datenbank mit dem Zweck der züchterischen Bearbeitung des Merkmalskomplexes „Gesundheit“ und „genomische Selektion“ im Rahmen der Zuchtwertschätzung
3. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne ist die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), der der Verband die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Titel) zur Verfügung stellt. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in Publikationsorganen der FN (gedruckte oder elektronische Medien) sowie die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Rahmen von Pferdeleistungsschauen (PLS/LP).

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. die Delegiertenversammlung                         | (§ 8)   |
| 2. die Kreis-/Regionalversammlungen                   | (§ 8a)  |
| 3. der Vorstand                                       | (§ 9)   |
| 4. der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand | (§ 9a)  |
| 5. die Zuchtausschüsse                                | (§ 10)  |
| 6. die Bewertungskommissionen                         | (§ 11)  |
| 7. die Abteilung Hengsthalter                         | (§ 12a) |
| 8. die Abteilung Jungzüchter                          | (§ 12b) |

Die Zugehörigkeit zu einem der Organe des Verbandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Hauptamtlichen oder Nichtmitgliedern mit der Beendigung der Funktion, die Grundlage für ihre Wahl in das jeweilige Gremium war.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des BGB. Sie findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Delegiertenversammlungen einberufen. Weitere Delegiertenversammlungen sind auf Verlangen von einem Viertel der Delegierten oder einem Zwanzigstel der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntga-

be der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbandes erfolgen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist zunächst nur auf den zugeordneten Stellvertreter zulässig. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Delegierte seine Stimme auf einen anderen gewählten Stellvertreter der jeweiligen Kreisversammlung übertragen.

Außer den Delegierten sind die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt

4. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Änderung und Ergänzung der Satzung,

b) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses, Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes,

c) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für Mitglieder

d) Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes, der Mitglieder der Zuchtausschüsse und der Bewertungskommissionen. Auf Antrag eines Delegierten ist der Vorstand geheim zu wählen.

e) Enthebung der Vorstandsmitglieder und der gewählten Mitglieder der Zuchtausschüsse und der Bewertungskommissionen von ihren Ämtern,

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h) Wahl der Rechnungsprüfer,

Die Beschlüsse zu a) und f) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.

Der Wahl zu d) erfolgt nach folgendem Wahlmodus:

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei mehr als zwei Bewerbern entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Soweit in einem ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, erfolgt folgender Wahlmodus:

- Bei drei Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.
- Bei vier und mehr Bewerbern findet ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen drei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.



- Soweit in diesem zweiten Wahlgang keiner der drei verbliebenen Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer in diesem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.

Für die übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen, die folgende Sachverhalte betreffen, bedürfen vor ihrem Vollzug nach § 4 Abs. 5 Tierzuchtgesetz der Zustimmung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter:

- das Zuchtziel;
  - das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethod, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung ersichtlich sind;
  - sachliche- und räumliche Tätigkeitsbereiche;
  - die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilung des Zuchtbuches ersichtlich sind.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die den Delegierten zuzustellende Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlich begründeter Einspruch erfolgt.
  6. Alle Mitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
  7. Die Delegierten werden auf Kreisversammlungen (§ 8a) gewählt. Zusätzlich stellt die Abteilung „Jungzüchter“ (§ 12b) aus ihrem Vorstand drei Delegierte.

### **§ 8 a Kreisversammlungen**

1. Die Mitglieder des Verbandes bilden in den nachfolgend aufgeführten Gebietskörperschaften des Verbandsgebietes die Kreis- und Regionalversammlungen (im weiteren Verlauf der Satzung genannt „Kreisversammlungen“):

Kreisfreie Stadt Bochum mit der Kreisfreien Stadt Herne  
 Kreis Borken  
 Kreis Coesfeld  
 Kreisfreie Stadt Dortmund  
 Ennepe-Ruhr-Kreis mit der Kreisfreien Stadt Hagen  
 Kreis Gütersloh  
 Kreise Herford und Lippe mit der kreisfreien Stadt Bielefeld  
 Hochsauerlandkreis  
 Kreis Höxter  
 Märkischer Kreis  
 Kreis Minden-Lübbecke  
 Kreisfreie Stadt Münster

Kreis Olpe  
Kreis Paderborn  
Kreis Recklinghausen mit der Kreisfreien Stadt Bottrop  
mit der Kreisfreien Stadt Gelsenkirchen  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Kreis Soest  
Kreis Steinfurt  
Kreis Unna mit der Kreisfreien Stadt Hamm  
Kreis Warendorf  
Region Rheinland

Region BeNeLux: Züchter, die in Rheinland-Pfalz, Niederlande, Belgien und Luxemburg ihren Betriebssitz haben, werden dieser Regionalversammlung zugeordnet.

Region Nord: Züchter, die in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern ihren Betriebssitz haben, werden dieser Regionalversammlung zugeordnet.

Region Hessen / EU: Mitglieder im übrigen Deutschland und der EU werden zu dieser Regionalversammlung zusammengefasst.

Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer der vorstehend aufgeführten Kreisversammlungen bestimmt sich nach seinem Betriebssitz. Wird der Betriebssitz von keiner Kreisversammlung erfasst, dann kann das Mitglied eine Kreisversammlung wählen. Bei Bedarf können weitere Kreisversammlungen durch die Delegiertenversammlung eingerichtet werden.

2. Die Kreisversammlungen werden nach Bedarf einberufen und sollten jährlich stattfinden. Sie werden vom jeweiligen Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbandes erfolgen. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung beschlussfähig.
3. Auf den Kreisversammlungen wird je angefangene einhundert Mitglieder ein Delegierter gewählt. Zudem wird ein Stellvertreterpool für die Gesamtheit der Delegierten der Kreisversammlung gewählt, der mindestens eine Person umfasst. Den Umfang des Stellvertreterpools bestimmen die Delegierten der Kreisversammlung. Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus:

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit:

Bei mehr als zwei Bewerbern entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit.

Soweit in einem ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, erfolgt folgender Wahlmodus:

- Bei drei Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.
- Bei vier und mehr Bewerbern findet ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen drei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Soweit in diesem zweiten Wahlgang keiner der drei verbliebenen Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer in diesem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Im Turnus von 2 Jahren scheidet jeweils die Hälfte der Delegierten aus. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl der Delegierten sollten die einzelnen Rassen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Bedeutung berücksichtigt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Namen der Delegierten und deren Vertreter werden im offiziellen Organ des Verbandes veröffentlicht.

Die Delegierten und ihre Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Kreisvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt vier Jahre. Der Kreisvorstand kann die satzungsgemäßen Aufgaben der Kreisversammlung auf Dritte übertragen.

4. Die Kreisversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
- Wahl des Vertreters der Hengsthaltung als Mitglied der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen
- Wahl eines Beauftragten für die Jungzüchterarbeit
- Durchführung von Stuten- und Fohlenschauen, Zuchtstutenprüfungen sowie Jungzüchterwettbewerben
- Organisation von Auswahlterminen für Auktionspferde
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Informationsfahrten

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann die Kreisversammlung bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung des Verbandes erhalten, deren Höhe vom Vorstand (§ 9) festgelegt wird.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren ordentlichen Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Züchter von Ponys oder Kleinpferden sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstand des Verbandes gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertreten wird der Verband durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt sind.
5. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet zwei Mitglieder des Vorstandes aus und sind neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
6. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) für die Ausführung von Beschlüssen der Organe Sorge zu tragen,
  - b) der Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Zuchtausschüsse und Bewertungskommissionen zu unterbreiten
  - c) der Delegiertenversammlung Vorschläge über Höhe der Beiträge und Gebühren zu unterbreiten,
  - d) den Zuchtleiter / Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen,
  - e) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - f) das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen und das Verbandsvermögen zu verwalten,
  - g) den Jahresabschluss aufzustellen,
  - h) Goldene und Silberne Ehrennadeln für verdiente Persönlichkeiten in Zucht und Sport zu vergeben,
  - i) die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
9. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Entschädigungs- und der Auslagenersatz sollen sich nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer NRW für ehrenamtlich Tätige richten. Die Höhe der Entschädigung für den geschäftsführenden Vorstand bestimmt der Vorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 9 a Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und Zuchtausschusssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er lässt die vom Vorstand und von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse durchführen.

2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegen die Aufgaben, die nicht ausdrücklich
- der Delegiertenversammlung,
  - dem Vorstand,
  - den Zuchtausschüssen

übertragen sind.

### **§ 10 Zuchtausschüsse**

1. Es werden zwei Zuchtausschüsse gebildet, wobei der eine für das Reitpferd und das Kaltblutpferd und der andere für alle übrigen Rassen zuständig ist.
2. Der Zuchtausschuss für das Reitpferd und das Kaltblutpferd setzt sich zusammen aus:
  - den Vorstandsmitgliedern,
  - den ehrenamtlichen Mitgliedern der Körkommissionen für Hengste,
  - den ehrenamtlichen Mitgliedern der Bewertungskommissionen für Stuten und Fohlen.

Ausgenommen sind Kreisvertreter nach § 11 Nr. 3 b und 3 c.

Der Zuchtausschuss für die übrigen Rassen setzt sich zusammen aus:

- den Vorstandsmitgliedern,
- aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder der Bewertungskommissionen (bei den Haflingern/Edelbluthaflingern und Reitponys je zwei Vertreter),
- je ein Vertreter bei allen anderen Rassen mit mehr als einhundert eingetragenen Zuchtpferden.

Den Ausschüssen gehören als beratende Mitglieder an:

- der Zuchtleiter,
- ein privater und ein staatlicher Vertreter aus der Abteilung Hengsthaltung (§ 12a)
- der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen.

Zur kontinuierlichen Beratung bezogen auf veterinärmedizinische Aspekte der Zuchtausschüsse, der Körkommissionen und der rassespezifischen Zuchtbeiräte beauftragt der Vorstand einen Veterinär. Darüber hinaus können die Zuchtausschüsse weitere beratende Mitglieder wählen.

3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Die Zuchtausschüsse werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
5. Die Zuchtausschüsse sind für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zuchtprogramm und der Zuchtbuchordnung ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die den Bewertungskommissionen zugeordnet sind.

Die Zuchtausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderungen des Zuchtprogrammes und der Zuchtbuchordnung vorzubereiten,
- b) Entscheidungen im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes zu treffen,
- c) über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden,
- d) Sachverständige für züchterische Veranstaltungen zu berufen.
- e) spezielle Versammlungen von Züchtern einzelner Rassen bzw. von Interessengruppen (Hengstaufzüchter usw.) einzuberufen.
- f) Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung des Systems der Körungen, von Leistungsprüfungsrichtlinien (Hengste / Stuten) sowie des Zuchtzielbereiches Gesundheit und Qualitätsmanagement „Sperma und Fruchtbarkeit“. Weiterhin die Einbindung der Züchter in die Entwicklung, Beratung und Begleitung bei der Implementierung von züchterischen Analysesystemen und Zuchtmethoden (z.B. lineare Beschreibung, Gesundheitsdatenbank und genomische Selektion) sowie des Aufstellung von Regelungen zur Prämienvergabe.
- g) über Widersprüche bei Eintragungen und Streichungen zu entscheiden.

### **§ 11 Bewertungskommissionen / Sachverständige**

1. Für die einzelnen Rassen werden jeweils zwei Bewertungskommissionen gebildet, wobei die eine für Hengste (Körkommission) und die andere für Stuten und Fohlen zuständig ist. Die Bewertungskommissionen nehmen die Exterieurbeurteilung nach §22 aller zur Körung oder zur Eintragung vorgestellten Pferde im Rahmen des Zuchtprogrammes und der Zuchtbuchordnung vor.
2. Für jede Rasse wird eine Körkommission gebildet. Die Körkommission besteht aus jeweils fünf Personen, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Für jede Körkommission wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreterpool von bis zu vier Personen. Der Vorsitzende der Körkommission beruft bei Bedarf eine Person des entsprechenden Vertreterpools in die Körkommission. Zur Beratung über tiermedizinische Aspekte kann eine beauftragte Veterinärin / ein beauftragter Veterinär in unterstützender Funktion hinzugezogen werden.

Soweit Rasseversammlungen durchgeführt werden, soll der Vorstand deren Vorschläge berücksichtigen. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Delegierten können

nur Berücksichtigung finden, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich vorgelegen haben.

Die Körkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3. Mitglieder der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen sind:

- a) der Vorsitzende des Verbandes oder von der Delegiertenversammlung gewählte Vertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan des Verbandes. Er ist zugleich Vorsitzender der Kommission und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag,
- b) der jeweilige Vorsitzende der Kreisversammlung oder sein Vertreter
- c) der Zuchtleiter oder ein von ihm Beauftragter
- d) ein privater und ein staatlicher Vertreter aus der Abteilung Hengsthaltung (§12a)

Für rassespezifisch ausgeschriebene Stutenschauen benennt der zuständige Zuchtausschuss entsprechende Rassevertreter.

Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei kurzfristig durchzuführenden notwendigen Bewertungen von Stuten und Fohlen kann die Bewertung auch durch den Zuchtleiter allein oder einem von ihm Beauftragten erfolgen.

4. Die Bewertungskommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 12 unterstützende Zucht- und Verbandsarbeit**

Bei der Entwicklung und Umsetzung von Aufgaben und Tätigkeiten der ehren- und hauptamtlichen Zucht- und Verbandsarbeit unterstützen sich der Verband und die in den Unterabschnitten aufgeführten Abteilungen gegenseitig. Versammlungen der Abteilungen können selbstständig aus sich heraus einberufen werden oder auf Einladung des Verbandsvorstands erfolgen.

### **§ 12 a Abteilung Hengsthaltung**

1. Die Abteilung Hengsthaltung vertritt im Verband die Interessen der privaten Hengsthalter aller Rassen mit eigener Besamungsstation/ Deckstelle sowie der staatlichen Hengsthaltung des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts. Zu dieser Abteilung gehören ebenfalls die Hengstauzüchter und die beteiligten Ausbildungsstellen. Für diese Gruppe wird mindestens einmal jährlich eine Versammlung einberufen, deren Beschlüsse von den entsprechenden Gremien berücksichtigt werden sollten. Die Abteilung Hengsthaltung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied dieses Vorstandes. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Abteilung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

2. Außerhalb der Versammlungen hat der Vorstand der Abteilung Hengsthaltung unter ergänzender Mitwirkung von Vertretern der Zuchtausschüsse insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entwicklung, Beratung und Umsetzung von Entwürfen für das System der Körungen, inkl. Anlage 3 dieser Satzung
  - b) Entwicklung und Beratung von Entwürfen für das System der Leistungsprüfungsrichtlinien (Hengste/Stuten).
  - c) Entwicklung und Beratung zur Umsetzung des Zuchtzielbereiches Gesundheit und Qualitätsmanagement „Sperma und Fruchtbarkeit“.
  - d) Entwicklung, Beratung und Teilnahme bei der Implementierung von züchterischen Analysesystemen und Zuchtmethoden (z.B. lineare Beschreibung, Gesundheitsdatenbank und genomische Selektion).
  - e) Entwicklung und Unterstützung bei der Durchführung von Präsentationsplattformen der Hengsthaltung.

Der Vorstand der Abteilung Hengsthaltung und der Verbandsvorstand legen die mitwirkenden Personen der Zuchtausschüsse in diesem vorgelagerten Gremium fest.

### **§ 12 b Abteilung Jungzüchter**

1. Die Abteilung der Jungzüchter vertritt die Interessen der Jungzüchter im Verband. Hierfür wird mindestens einmal jährlich eine Versammlung einberufen, indem die Jungzüchter des Verbandes und die in den Kreisen für die Arbeit mit den Jungzüchtern verantwortlichen (Jungzüchterbeauftragte) eingeladen werden. Es sollen jeweils aktuelle Fragen diskutiert werden. Beschlüsse dieser Abteilung sollen von den entsprechenden Gremien aufgenommen und entschieden werden.  
Die Jungzüchter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden (Volljährigkeit vorausgesetzt) sowie zwei Stellvertreter (Volljährigkeit vorausgesetzt). Gewählt ist, wer die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied dieses Vorstandes.
2. Die Zusammenarbeit dieser Abteilung mit Verbandsgremien und dem Vorstand sowie Aufgaben innerhalb des Verbandes sind in Anlage 5 der Satzung geregelt.

### **§ 12 c Sitzung der Kreisvorsitzenden**

Der Vorstand des Verbandes lädt die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein, um über aktuelle Themen zu informieren und um über perspektivische Entscheidungen zu beraten. Die Kreisvorsitzenden schlagen dem Vorstand aktuelle Themen aus den Regionen zur Bearbeitung vor.

Ziel dieser Sitzungen ist ein verbesserter Informationsfluss zwischen dem Verbandsvorstand und den Kreisvorsitzenden sowie eine daraus resultierende, verbesserte Informationsweiterleitung an die Mitglieder in den Kreisen.



Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 12 d Rassespezifische Zuchtbeiräte**

Die rassespezifisch ausgerichteten Zuchtbeiräte haben die Aufgabe praxisnahe Themen und Problemstellungen zu beraten und Vorschläge zur Entscheidung dem Vorstand und dem Zuchtausschuss vorzulegen.

Dem Zuchtbeirat gehören an der Vorsitzende des Verbandes sowie weitere Mitglieder des Vorstandes, der Zuchtleiter und dessen Stellvertreter sowie die Bewertungskommissionen der jeweiligen Rasse. Das Gremium kann weitere erfahrene Züchter der Rasse zur Teilnahme an den Sitzungen benennen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 13 Zuchtleiter / Geschäftsführer**

1. Der Zuchtleiter ist zugleich Geschäftsführer. Er muss die Voraussetzungen zur Übernahme der Tätigkeit der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Zuchtorganisationen erfüllen.
2. Der Zuchtleiter / Geschäftsführer erhält seine Dienstanweisungen vom Vorsitzenden bzw. vom geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegen neben den laufenden Arbeiten insbesondere
  - a) die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
  - b) die Überwachung der Durchführung des Zuchtprogrammes sowie der Einhaltung der Zuchtbuchordnung,
  - c) die Erstattung des Jahresberichtes.

### **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und der Vermögensstand aufzunehmen. Die Prüfung der geldlichen Verhältnisse erfolgt jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus und ist neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Veröffentlichungen**

Offizielles Organ für Bekanntmachungen des Verbandes ist das Magazin für Pferdezucht und Reitsport "Reiter und Pferde in Westfalen".

## **§ 16 Auflösung und Vermögensverwendung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer gesondert einzuberufenden Delegiertenversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der Delegierten. Das vorhandene Vermögen fällt an die Landwirtschaftskammer NRW zur Förderung der Pferdezucht.

## II. Zuchtprogramm

### § 17 Präambel

1. Das Westfälische Pferdestammbuch führt Zuchtbücher nach seiner Zuchtbuchordnung. Die Zuchtbuchordnung regelt Pflichten und Rechte der Züchter, die Mitglied in der anerkannten Züchtervereinigung sind, insbesondere die notwendigen Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb, deren Meldung sowie die Registrierung und Führung der Zuchttiere im Zuchtbuch.

Grundlagen der Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Mitgliedsstaaten, in denen das Westfälische Pferdestammbuch tätig ist.
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehverkV)
- die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und der jeweiligen Rassedachverbände
- die Satzung des Westfälischen Pferdestammbuches, Sudmühlenstraße 33, 48147 Münster
- die vertragliche Vereinbarung mit der FN über die Durchführung der Leistungsprüfung beim Reitpferd
- die vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Verbänden über die Durchführung der Leistungsprüfungen
- die vertraglichen Vereinbarungen über die gemeinsame Führung von Ursprungszuchtbüchern
- die vertraglichen Vereinbarungen zur Beauftragung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung

Sofern sich Änderungen in den Beschlüssen der FN oder der jeweiligen Rassedachverbände ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen, sind diese den Mitgliedern bekannt zu geben und vor dem Vollzug von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen.

Änderungen der Zuchtbuchordnung, des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchführung werden im Veröffentlichungsorgan des Westfälischen Pferdestammbuches in „Reiter und Pferde in Westfalen“ veröffentlicht.

Die nachfolgenden Regelungen sind Allgemeine Bestimmungen, die für alle Rassen bzw. vom Zuchtbuch erfasste Zuchtpopulationen gelten. Die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Rassen sind als Anlage 1 und 2 dieser Satzung beigefügt.

Die Bestimmungen der Zuchtprogramme aller vom Verband betreuten Rassen außer Reitpferd, die in der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) niedergeschrieben sind, dienen bei allen Rassen als Vorlage für die Abfassung der Besonderen Bestimmungen (Anlage 2) soweit sie den Regelungen des Tierzuchtgesetzes entsprechen. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf die grundlegenden Zuchtziele zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Exterieurbeurteilung, Gesundheit, Leistungsprüfung und Selektion. Neben Ergebnissen der eigenen Population können auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Für die Rasse Westfälisches Reitpferd führt der Verband ein eigenes Zuchtprogramm durch. Daran nehmen Pferde teil, die in folgende Klassen der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind:

Hengstbuch I (HB I)  
Stutbuch I (S I)  
Stutbuch II (S II)

Hiervon abweichende Regelungen bei anderen Rassen werden in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen beschrieben.

Voraussetzung für die Teilnahme von Hengsten des Hengstbuches I am Zuchtprogramm ist, dass sie vom Verband anlässlich einer Hauptkörnung (§21 Nr. 3) gekört sind. Am Zuchtprogramm teilnehmen können auch Hengste, die einen besonderen Zuchtfortschritt im Hinblick auf die grundlegenden Zuchtziele erwarten lassen, wenn sie anlässlich einer anderen Körveranstaltung vom Verband gekört sind.

Die Terminierung und Durchführung der Exterieurbeurteilungen (§ 22) für Stuten und Fohlen des Verbandes wird nach Abstimmung mit den Delegierten der Kreise vom Vorstand festgelegt. Bei züchterischen Veranstaltungen außerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt dies in Abstimmung mit der betroffenen zuständigen Behörde.

2. Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilungen und Leistungsprüfungen werden vom Verband gesammelt und zur Information und Beratung der Züchter ausgewertet, um hierdurch den Zuchtfortschritt zu erhöhen.
3. Das Zuchtprogramm wird ausschließlich in dem in der Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich und entsprechend den tierzuchtrechtlichen Regelungen durchgeführt.
4. Bei der Umsetzung der Zuchtprogramme für die Rassen Westfälisches Reitpferd und das Rheinisch-Deutsche Kaltblut nimmt das Nordrhein-Westfälische Landgestüt eine bedeutende Stellung ein, da es den Züchtern gute Hengste zur Verfügung stellt und hierdurch die Landespferdezucht entscheidend fördert. Die Selektion und der Einsatz der Landbeschäler werden im Benehmen mit der Zuchtleitung im Rahmen des Zuchtprogrammes vorgenommen.

## **§ 18 Zuchtziele**

Die grundlegenden Zuchtziele sowie die Merkmale der verschiedenen Rassen sind in der Anlage 1 und 2 dieser Satzung beschrieben.

Anhand dieser Merkmale werden Selektionsmerkmale definiert, die bei der Exterieurbeurteilung (§ 22) und anlässlich der Hengstleistungsprüfungen / Zuchtstutenprüfungen (§ 23) mit Noten (§ 25) bewertet werden.

## **§ 19 Umfang der Zuchtpopulationen**

Am 01.01.2017 haben die verschiedenen Zuchtpopulationen annähernd folgenden Umfang:

UZB= Führung des Ursprungszuchtbuches

FZB= Führung eines Filialzuchtbuches

\* = Zuchtprogramm ausschließlich genehmigt für den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

6.000	Westfälisches Reitpferd (UZB)	10	New Forest Pony (FZB)
1.000	Deutsches Reitpony (UZB)	5	Lewitzer (FZB)
450	Haflinger (FZB)	5	Süddeutsches Kaltblut (FZB)
400	Islandpferd (FZB)	2	American Miniature Horse (FZB)*
350	Rheinisch Deutsches Kaltblut (UZB)	2	Paso Peruano (FZB)
150	Shetland Pony (FZB)	2	Pinto (UZB)
100	Welsh Pony und Cob (FZB)	2	Lipizzaner (FZB)
50	Deutsches Partbred Shetland Pony (UZB)	2	Dales Pony (FZB)
30	Friesenpferd (FZB)	2	Tinker (UZB)
30	Deutsches Classic Pony (UZB)	2	Noriker (FZB)
30	Schwarzwälder Kaltblut (FZB)	2	Caballo Falabella (FZB)
30	Dülmener (UZB)	2	Knabstrupper (FZB)
30	Edelbluthaflinger (UZB)	2	Freiberger (FZB)
30	Fjordpferd (FZB)	2	Percheron (FZB)
10	Camargue (FZB)	2	Konik (FZB)
10	Appaloosa (FZB)	2	Dartmoor Pony (FZB)
10	Connemara Pony (FZB)	2	Fell Pony (FZB)

## § 20 Zuchtverwendung

1. Ein Hengst wird im Rahmen des Zuchtprogrammes nur verwendet, wenn er anlässlich einer Hauptkörung – in Ausnahmefällen auch auf einer anderen Körveranstaltung – vom Verband gekört ist. Darüber hinaus muss der Hengst die Leistungsprüfung gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogrammes nach § 23 erfolgreich abgelegt haben. Ausnahmen hiervon sowie die jeweiligen Anforderungen bei den verschiedenen Rassen sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Der Zuchtausschuss kann nach § 17 Nr. 1 weitere Hengste benennen, die im Rahmen des Zuchtprogramms verwendet werden dürfen. Diese Hengste müssen einen überdurchschnittlichen Zuchtwert aufweisen.
2. Neben den züchterischen Anforderungen an Abstammung, Exterieur und Leistung wird von den Pferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit. Der zuständige Zuchtausschuss kann Richtlinien nach § 10 Nr.5 f erlassen (Anlage 3).

## § 21 Körung

1. Körung ist eine Selektionsentscheidung des Verbandes für die Eintragung von Hengsten in eine Abteilung des Zuchtbuches in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. Bei der Körung handelt es sich um eine Leistungsprüfung im Sinne von § 2, Satz 1, Nr. 7 TierZG. In die Körentscheidung gehen die Selektionsmerkmale nach § 22 sowie die Abstammung und die Zuchttauglichkeit ein.
2. Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist diese die Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Körkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

3. Die Körveranstaltung für Junghengste (2-3 jährige Hengste) heißt Hauptkörung; sie ist die bedeutendste züchterische Veranstaltung des Verbandes. Ein Hengst kann zur Hauptkörung nur zugelassen werden, wenn die Abstammung den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entspricht. Zu einer anderen Körveranstaltung kann ein Hengst nur zugelassen werden, wenn er die Mindestanforderungen nach § 2 Ziffer 11 Nr.b Tierzuchtgesetz erfüllt.
4. Die Körentscheidung lautet
  - gekört,
  - nicht gekört,
  - vorläufig nicht gekört.
5. Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er
  - a) hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllt (§ 26 Nr. 1)  
und
  - b) bei der Exterieurbeurteilung (§ 22) nach dem Notensystem des § 25 eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
  - c) gesundheitliche Voraussetzungen gemäß Anlage 3 erfüllt
6. Bei einigen Rassen werden Ausnahmen von Nr. 5b gemacht, die in den Besonderen Bestimmungen geregelt sind.  
Die Körkommissionen können in Abhängigkeit von der Exterieurbeurteilung in Nr. 5b eine Begrenzung des Einsatzes von Hengsten bestimmen, sofern die Kör-gesamtnote unter 7,5 liegt und der Hengst nicht auf einer Hauptkörung gekört wurde. Die Begrenzung bezieht sich auf die Anzahl der von diesem Hengst maximal zu bedeckenden bzw. zu besamenden Stuten und gilt bis zur endgültigen Hengstbuch I-Eintragung (endgültige Absolvierung der Hengstleistungsprüfung).
7. Die Körentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchtauglichkeit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
8. Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Körentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.
9. Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie wird widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und diese der Begünstigte nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
10. a) Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer des Hengstes binnen zwei Wochen nach deren öffentlicher Bekanntgabe beim Verband Widerspruch einlegen.

- b) Der Widerspruch ist innerhalb der Zwei-Wochen-Frist schriftlich zu begründen. Nachgeschobene Gründe finden bei der Widerspruchsentscheidung keine Berücksichtigung.
  - c) Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchskommission binnen einer Frist von drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntgabe der Körentscheidung.
  - d) Die Widerspruchskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Wahl von Mitgliedern der Körkommission (§11 Ziffer 2) ist ausgeschlossen.
  - e) Die Widerspruchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  - f) Die Widerspruchskommission ist für alle Rassen zuständig. Sie kann einen erfahrenen Züchter der jeweiligen Rasse zu Rate ziehen, der nicht Mitglied einer Körkommission ist.
  - f) Die Mitglieder der Widerspruchskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Widerspruchskommission erfolgt eine Nachwahl durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der laufenden Amtsdauer.
11. Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen wird eine entsprechende eigenständige Körordnung (Körordnung „Gemeinschaftskörung“) herangezogen.

## **§ 22 Exterieurbeurteilung**

1. Bei der Exterieurbeurteilung werden von der zuständigen Bewertungskommission (§11) die Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung sowie des Bewegungsablaufes mit Noten nach dem Notensystem des § 25 bewertet.

Die Selektionsmerkmale für die einzelnen Rassen sind in den Besonderen Bestimmungen aufgeführt.

Das arithmetische Mittel der Selektionsmerkmale wird als Gesamtnote bezeichnet und auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.

Liegen bereits Bewertungen einzelner Merkmale in Leistungsprüfungen vor, so kann die zuständige Bewertungskommission diese Noten übernehmen.

2. Die Exterieurbeurteilung erfolgt grundsätzlich auf Sammelveranstaltungen (Körveranstaltungen, Stutenschauen), auf denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd mit einer hinreichend großen Anzahl anderer Pferde verglichen werden kann.

Die Stuten- und Fohlenschauen finden auf zentralen Plätzen statt, die von den Delegierten des betreffenden Kreises im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 23 Hengstleistungsprüfungen / Zuchtstutenprüfungen**

1. Die Hengstleistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Die zu prüfenden Merkmale für die einzelnen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den Besonderen Bestimmungen aufgeführt.
2. Gemäß §7 Tierzuchtgesetz obliegt die Durchführung von Leistungsprüfungen dem Zuchtverband. Sie werden nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

Die Hengstleistungsprüfungen sowie die Zuchtwertschätzung beim Reitpferd werden von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Freiherr – von – Langen - Str. 15, 48231 Warendorf, im Auftrag des Zuchtverbandes nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

Die Leistungsprüfungen für Hengste, Stuten und Wallache aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen werden vom Zuchtverband nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien (Anlage 4 der Satzung, LP-Richtlinien) durchgeführt.

Leistungsprüfungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Auftrag des Zuchtverbandes nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien von den zuständigen Zuchtverbänden durchgeführt.

Die Zuchtstutenprüfungen (Stations- und Feldprüfungen) beim Reitpferd werden vom Zuchtverband nach vom zuständigen Zuchtausschuss auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien (§ 10 Nr. 5f) durchgeführt.

3. In die Zuchtwertschätzung für Reitpferde fließen Ergebnisse von Turniersportprüfungen und Leistungsprüfungen der Eigen- und Nachkommenleistung ein. Die Berechnung erfolgt anhand eines Mehrmerkmalstiermodells, durchgeführt von der „Vereinigtes Informationssystem Tierhaltung w.V.“ (VIT). Anhand der Datengrundlage wird zudem die Genauigkeit der Information bestimmt.

## **§ 24 Selektion**

1. Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung sowie der Leistungsprüfung bilden die Entscheidungsgrundlage für die Selektion. Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde als züchterisch erwünscht im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dieses wird durch die Eintragung der selektierten Pferde in bestimmte Abschnitte des Zuchtbuches sowie durch die Vergabe von Leistungszeichen (Prämien usw.) dokumentiert.
2. Die besten Stuten werden im Alter von drei Jahren auf Eliteschauen mit Staats- oder Verbandsprämien ausgezeichnet. Die Vergabe der Staatsprämien erfolgt nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vergabe der Verbandsprämien nach den Richtlinien des Verbandes.



## § 25 Bewertung der Pferde

Die Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung und des Bewegungsablaufes sowie die Selektionsmerkmale der Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen werden unabhängig voneinander durch die zuständige Kommission, durch Sachverständige oder durch den Trainingsleiter bewertet; die Bewertung erfolgt entsprechend § 58 Nr. 3 Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN):

10 = ausgezeichnet  
9 = sehr gut  
8 = gut  
7 = ziemlich gut  
6 = befriedigend  
5 = genügend

4 = mangelhaft  
3 = ziemlich schlecht  
2 = schlecht  
1 = sehr schlecht  
0 = nicht bewertet

Die Vergabe von halben Noten ist zulässig.

# III. Zuchtbuchordnung

## § 26 Unterteilung des Zuchtbuches

Für jede Rasse wird ein Zuchtbuch geführt. Das jeweilige Zuchtbuch ist nach folgendem Schema grundsätzlich in Abschnitte (Abteilungen/Klassen) gegliedert:

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Haupt- Abteilung	Hengstbuch (HB I) I	Stutbuch (S I) I
	Hengstbuch (HB II) II	Stutbuch (S II) II
	Anhang	Anhang
Besondere Abteilung	Vorbuch (HBV)	Vorbuch (V)

Die Hauptabteilung ist in die Klassen Hengstbuch I, Stutbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch II sowie Anhang unterteilt. Daneben ist die Besondere Abteilung nach dem Geschlecht in die Klassen Vorbuch Hengste und Vorbuch Stuten gegliedert. Die Besondere Abteilung besteht nur bei Rassen, deren Zuchtbuch offen ist. Abweichungen von diesem Schema sind bei den einzelnen Rassen aufgeführt.

## § 27 Eintragung in das Zuchtbuch

1. Die Eintragung eines Pferdes in den entsprechenden Abschnitt des Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Pferdes nach den im § 29 festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Anforderungen an die Selektionsmerkmale erfüllt sind. Die für die einzelnen Rassen geltenden Bestimmungen für die Eintragung ins Zuchtbuch sind in der Anlage 1 und 2 zur Satzung aufgeführt.

Der zuständige Zuchtausschuss kann die dort festgesetzten Fristen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um 1 Jahr verlängern.

2. In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband nach § 22 erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches (§ 26).
3. Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.
4. Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Abstammungsnachweises für das letztgeborene Fohlen.
5. Die Eintragung von Pferden in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.

## § 28 Zuchtbuchführung

### 1. Allgemeines

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Züchter sowie durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedient.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, dem Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Zuchtbescheinigungen, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

Bei Korrekturen muss die Geschäftsstelle des Verbandes einen entsprechenden Vermerk anbringen. Der Zuchtleiter ist in erster Linie für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, für die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen sowie für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich.

### 2. Zuchtbuch

Für die Zuchtbuchführung setzt der Verband die elektronische Datenverarbeitung ein. In der Datenzentrale werden alle Daten der einzelnen Pferde einschließlich ihrer Nachkommen gespeichert. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- b) Deckdatum der Mutter,
- c) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- d) Lebensnummer,
- e) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip),
- f) Eltern mit Farbe und Lebensnummer,
- g) 3 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt),
- h) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung (bei Mehrfachausstellung mit Zweck und Ordnungszahl),
- i) Bewertung der äußeren Erscheinung,
- j) Ergebnisse von Leistungsprüfungen,
- k) Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung),

- l) die Nachzucht (bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit deren Lebensnummern, bei Stuten: die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern),
- m) alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen,
- n) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch,
- o) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges,
- p) DNA- oder Bluttyp bei Hengsten,
- q) Angaben über Zwillingsgeburt.
- r) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA- oder Blut-Typ

Für die Altersangabe gilt für im November und Dezember geborene Pferde der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

### 3. Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Pferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd (Name, Lebensnummer, Farbe und Abzeichen, Abstammung, Bedeckungen und Abfohlungen usw.) laufend einzutragen sind. Diese Aufzeichnungen in den Zuchtbetrieben sind die Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, dem Zuchtleiter oder einem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

### 4. Deckschein / Besamungsschein

Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakten/Besamungen vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit seiner Unterschrift bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- a) Anschrift der Deckstation
- b) Name, Nummer, Farbe und Abzeichen der Stute und Name und Lebensnummer des Hengstes,,
- c) sämtliche Deckdaten,
- d) Name und Anschrift des Stutenbesitzers.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, das Original des Deckscheines bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Jahres dem Zuchtverband zu übersenden. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Ausfertigung des Deckscheines und muss diesen bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

### 5. Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten dem Hengsthalter innerhalb von einem Monat angezeigt. Die Abfohlmeldung ist sowohl vom Stutenbesitzer als auch vom Hengsthalter zu un-

terschreiben. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen bzw. bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

- a) Name und Nummer der Mutter und des Vaters,
- b) Adresse und Name des Hengsthalters, des Züchters des Fohlens sowie des Fohlenbesitzers,
- c) Geburtsdatum und Geschlecht des Fohlens,
- d) Farbe und Abzeichen des Fohlens.

Der Hengsthalter händigt das Original der Abfohlmeldung an den Stutenbesitzer aus, die dieser bei der Vorstellung des Fohlens an den Zuchtverband zu übergeben hat. Die Vorstellung eines Fohlens durch den Züchter ist der Antrag auf Ausstellung eines Pferdepasses. Die Geschäftsstelle des Verbandes bestätigt den Eingang der Abfohlmeldung bei lebendgeborenen Fohlen durch die Übersendung des Abstammungsnachweises bzw. der Geburtsbescheinigung.

Eine Ausfertigung der Abfohlmeldung verbleibt beim Hengsthalter.

## 6. **Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung**

Abstammungsnachweise und Geburtsbescheinigungen sind Urkunden über Abstammung und Leistung eines Pferdes und werden in den Pferdepass eingeklebt. Sie gelten als Zuchtbescheinigungen im Sinne von § 2 Nr. 12 Tierzuchtgesetz, soweit Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind. Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des Verbandes; sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an den Verband zurückzugeben.

Bei Verlust einer Zuchtbescheinigung können Zweitschriften auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originalen ausgestellt werden. Sie sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren.

- a) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen oder werden spätestens zum Zeitpunkt der aktiven Kennzeichnung des Fohlens eingetragen. Bei den Reitpferden muss der Vater im Hengstbuch I eingetragen sein oder spätestens zum Zeitpunkt der aktiven Kennzeichnung des Fohlens eingetragen werden.
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach dem Abfohlen dem Hengsthalter vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter anlässlich der Stutenschauen ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder

durch DNA-Typisierung nachgewiesen. Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Zuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Zuchtbescheinigungen sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Zuchtbescheinigung vorgelegt wird.

#### b) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name der Zuchtvereinigung,
- b. Ausstellungstag und -ort,
- c. Lebensnummer, Rasse,
- d. Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- e. Deckdatum der Mutter,
- f. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- g. Kennzeichnung,
- h. Klasse, in die das Pferd eingetragen ist
- i. Namen, Lebensnummern, Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rassen einer weiteren Generation,
- j. Eintragung des Pferdes und seiner Vorfahren in die Klasse eines Zuchtbuches,
- k. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zuchtbescheinigung; ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat.
- m. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ.

#### c) Farbe der Abstammungsnachweise

Nach der Farbe werden folgende Abstammungsnachweise unterschieden:

- **Rot:** Reitpferd  
Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.

- **Grün:** Kaltblut  
Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.
- **Gelb:** Reitpony, Shetland, Haflinger, Isländer u. sonstige Rassen  
Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.

#### d) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung im Zuchtbuch eingetragen sein oder werden spätestens zum Zeitpunkt der aktiven Kennzeichnung des Fohlens eingetragen.
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach dem Abfohlen dem Hengsthalter vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis.

Auf Antrag des Besitzers kann ein Leistungsnachweis als Anlage zum Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung ausgestellt werden.

Für ein Pferd, das in einer besonderen Klasse eingetragen ist, muss die Geburtsbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ versehen werden.

## 7. Pferdepass und Eigentumsurkunde

Der Pferdepass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Pferdepass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und ist für alle registrierten Fohlen auszustellen.

Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengeheftet.

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst ist oder keine Zuchtbescheinigung vorliegt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem eben-

falls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Der Pferdepass enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:

- a) Besitzer oder Verfügungsberechtigter
- b) Züchter
- c) Lebensnummer
- d) Rasse
- e) Name und Geschlecht
- f) letztes Deckdatum der Mutter
- g) Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
- h) ausgefüllte Grafik
- i) Geburtsdatum und Geburtsort
- j) Namen von Vater, Mutter und vom Muttervater
- k) Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
- l) Ausstellungsdatum, Unterschrift des Ausstellenden
- m) Arzneimittelbehandlungen und Medikationskontrollen und Schlachtpferdestatus
- n) Identitätskontrollen
- o) Eintragungen der Impfungen
- p) Gesundheitskontrollen (Laboruntersuchungen)
- q) Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung
- r) Eintragung als FEI-Pass
- s) Aktive Kennzeichnung  
Zuchtbrand / Nummernbrand / Mikrochipnummer – falls vergeben
- t) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- u) Pedigree mit vier Generationen (sofern vorhanden)
- v) Zuchtbucheintragungen/Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
- w) Turnierpferdeeintragungen



x) Messbescheinigungen für Ponys

Der Pferdepass ist im Querformat DIN A 5 auszustellen.

Die Eigentumsurkunde zum Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- a) Lebensnummer
- b) Name des Pferdes
- c) Rasse
- d) Geschlecht
- e) Farbe
- f) Geburtsdatum
- g) Name und Anschrift des Züchters
- h) Aktive Kennzeichnung:  
Zuchtbrand / Nummernbrand – falls vergeben /  
Mikrochipnummer
- i) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A 4 auszustellen.

## **§ 29 Identifizierung**

Die Identifizierung von Pferden erfolgt durch folgende Methoden:

### **1. Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen**

### **2. Vergabe einer Lebensnummer**

(Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber –UELN)

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alphanumerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alphanumerisch) geben eine laufende Registrierungsnummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Beispiel:

DE 441 41 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

441 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)

41 - Verbandschlüssel

15021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

### 3. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II usw.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem Doppelnamen eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. lediglich mit seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder verwendet werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes bleiben vorläufig beschränkt auf Hengste der Reitpferdezucht.

### 4. Vergabe eines Zuchtbrandes

#### a) Beauftragte für das Brennen

Nur Beauftragte des Westfälischen Pferdestammbuches sind berechtigt, das Brennen der Pferde durchzuführen.

#### b) Zuchtbrand

Grundsätzlich werden nur Fohlen gebrannt, die im Geburtsjahr mit ihren Müttern auf einer vom Verband durchgeführten Stutenschau vorgestellt werden und deren Eltern im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind. Nur Fohlen, für die eine Zuchtbescheinigung ausgestellt wird, erhalten den Zuchtbrand, Der Nachweis ist durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abfohlmeldung zu erbringen.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



Fohlen, für die keine ordnungsgemäßen Abfohlmeldungen vorgelegt werden können, erhalten keinen Zuchtbrand.

### 5. Kennzeichnung durch einen Transponder (Microchip)

Alle nach dem 1.7.2009 geborenen Pferde sind durch einen Transponder zu kennzeichnen. Verantwortlich für diese Kennzeichnung ist der Halter des Pferdes. Mit der Vorstellung des Pferdes beauftragt der Pferdehalter das Westfälische Pferdestammbuch e.V. mit der Kennzeichnung (ViehverkV in Verbindung mit der Verordnung 504/2008/EG).

## § 30 Identitätssicherung

1. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung oder von blutgruppenserologischen Untersuchungen zur Sicherung der Identität verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Verband; bei unzutreffenden Angaben zur Abstammung trägt der Besitzer des Pferdes. Eine DNA-Typenkarte oder Blutgruppenkarte wird beim Verband hinterlegt. Bei der Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch Reitpferd übernimmt der Besitzer des Pferdes die Kosten.  
Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10% der Fohlen aufgrund einer DNA Typisierung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt.  
Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde in das Vorbuch eingetragen und erhalten eine Geburtsbescheinigung. Bei Rassen ohne Vorbuch können die Pferde nicht eingetragen werden.
2. Vor Ausstellung von Zuchtbescheinigungen oder Geburtsbescheinigungen muss ein Abstammungsnachweis erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn
  - a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
  - b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
  - c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.
  - d) Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
3. Zum Zeitpunkt der Körung wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.

# Besondere Bestimmungen

## Anlage 1: Westfälisches Reitpferd

Diese Anlage finden Sie auf unsere Website unter folgendem Link:

<http://www.westfalenpferde.de/media/pdf/zuchtprogramme/2015.04-Anlage-1Zuchtpr-Westfaelisches-Reitpferd.pdf>

## Anlage 2: andere Rassen

Diese Anlage finden Sie auf unsere Website unter folgendem Link:

<http://www.westfalenpferde.de/de/pferdestammbuch/verband/organistation.php>

## Anlage 3: Gesundheitliche Bedingungen für die Zulassung von Hengsten zur Körung bzw. Eintragung von Hengsten in die Zuchtbücher

Diese Anlage finden Sie auf unsere Website unter folgendem Link:

<http://www.westfalenpferde.de/media/pdf/hengste/Tieraerztliche-Untersuchung-A.-3-Satzung.pdf>

## Anlage 4: Leistungsprüfungsrichtlinien für die Leistungsprüfung von Hengsten, Stuten, und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Diese Anlage finden Sie auf unsere Website unter folgendem Link:

[http://www.westfalenpferde.de/media/pdf/hengstleistungspruefungen/LP-Richtlinien\\_Dez16.pdf](http://www.westfalenpferde.de/media/pdf/hengstleistungspruefungen/LP-Richtlinien_Dez16.pdf)

## Anlage 5: Vereinbarung über die Jungzüchterarbeit

Diese Anlage finden Sie auf unsere Website unter folgendem Link:

<http://www.westfalenpferde.de/de/pferdestammbuch/jungzuechter.php>



**Westfälisches Pferdestammbuch e.V.**  
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster-Handorf

Tel. 0251 / 32809-0, Fax 0251 / 32809-24

**[www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de)**